AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 38 vom 29.09.2017 **Auskunft erteilt: Frau Druck**

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.09.17	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	290
28.09.17	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	291
29.09.17	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Hinterm Brackenhof" in der Ortsgemeinde Morschheim	292
22.09.17	Bekanntmachung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Hinterm Brackenhof", Ortsgemeinde Morschheim	294
29.09.17	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Haushaltsjahr 2017	296

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

290

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2017

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 26.09.2017 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter ***http://www.kirchheimbolanden.de/1766_1031.html*** zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Gauersheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 02.10.2017 bis 16.10.2017) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 26.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Braun

(Braun)
Beigeordneter

291

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2017

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 28.09.2017 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter ***http://www.kirchheimbolanden.de/1770_1031.html*** zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Morschheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 02.10.2017 bis 16.10.2017) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 28.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Braun

(Braun)
Beigeordneter

292

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/12/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung der **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Hinterm Brackenhof“** in der Ortsgemeinde Morschheim

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ortsgemeinde Morschheim am 19.09.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes **„Hinterm Brackenhof“** für ein Allgemeines Wohngebiet beschlossen hat.
In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan-Nrn: 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969/4 und 2971 teilweise in der Gemarkung Morschheim.

Voraussichtlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinterm Brackenhof“:

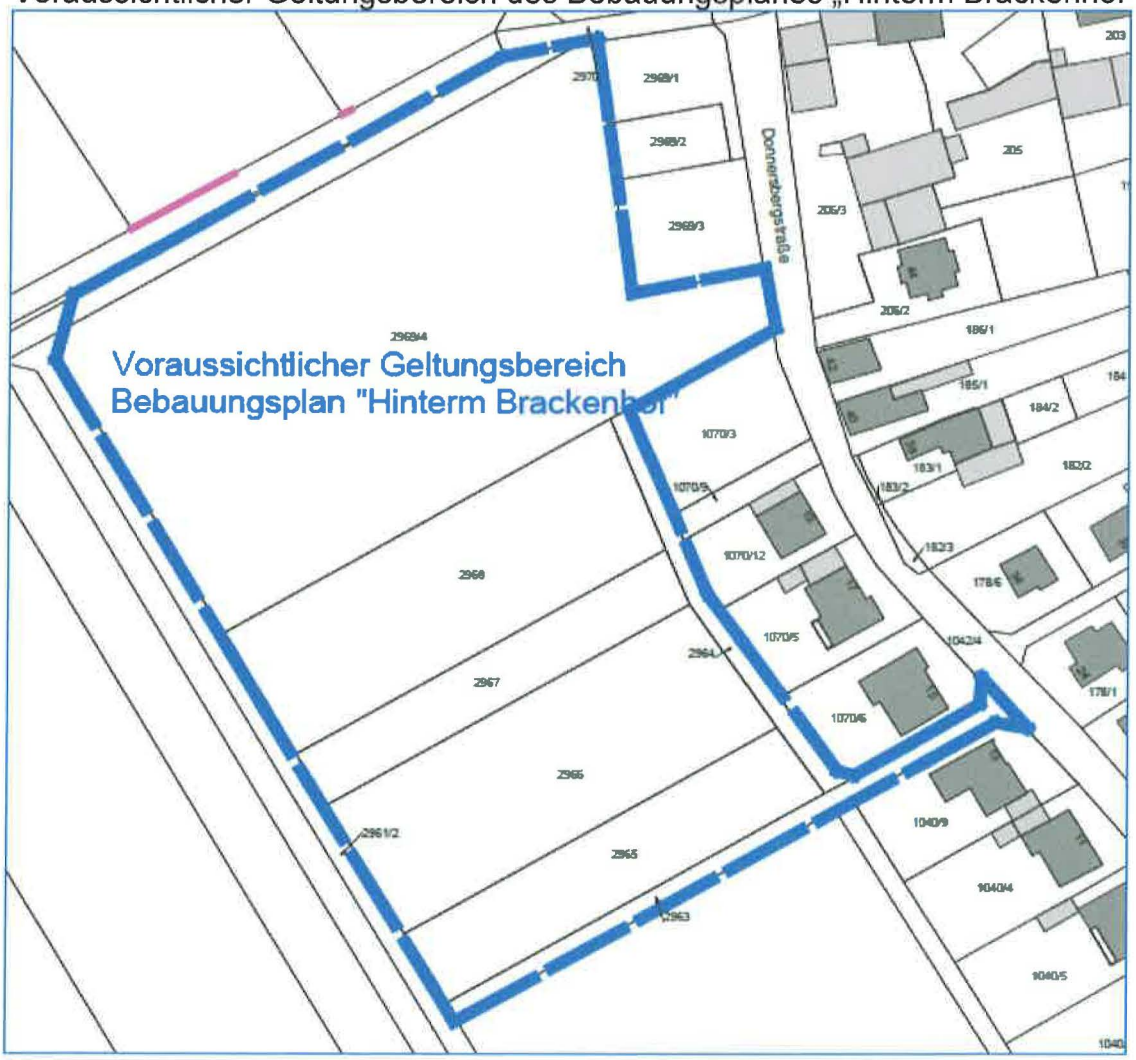

293

Zur Sicherung der Planung hat der Ortsgemeinderat am 19.09.2017 eine Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre wird ebenfalls im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, den 29.09.2017

(Fister
Ortsbürgermeister

Gemeinde Morschheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

294

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Hinterm Brackenhof“, Ortsgemeinde Morschheim

Der Ortsgemeinderat Morschheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes **“Hinterm Brackenhof“** wird eine Veränderungssperre erlassen.
Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.: 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969/4 und 2971 teilweise in der Gemarkung Morschheim. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
   a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

§ 3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Morschheim den 22.09.2017

(Fister)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Morschheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Morschheim den 22.09.2017

(Fister)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Morschheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

295

Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan **"Hinterm Brackenhof"**, Ortsgemeinde Morschheim

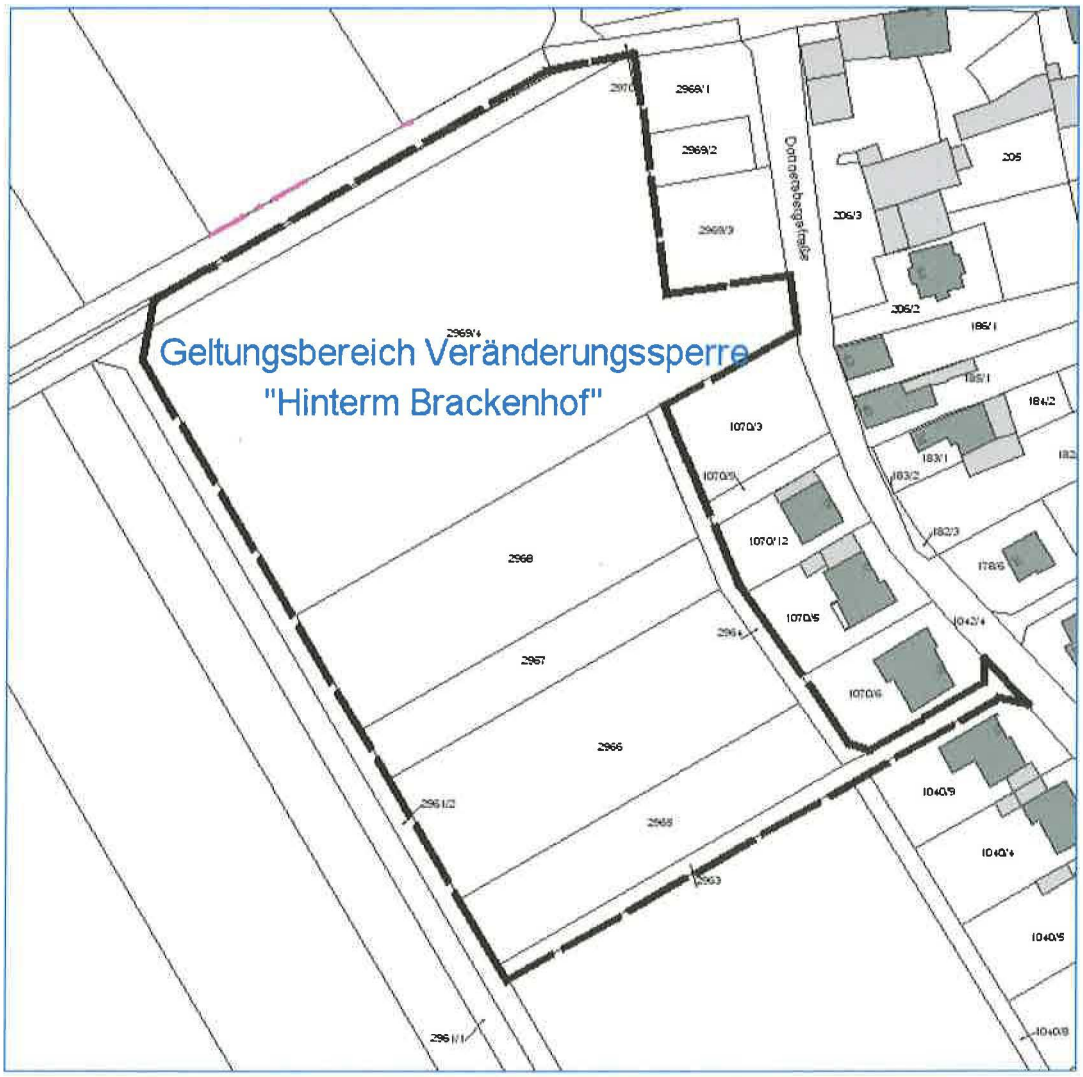

1. Nachtragshaushaltssatzung der **Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden** für das Haushaltsjahr **2017** vom **29.09.2017**

296

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 19.09.2017 - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.472.350 €	28.430 €	1.079.580 €	**13.421.200 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.737.480 €	57.190 €	150.510 €	**14.644.160 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-265.130 €	-28.760 €	-929.070 €	**-1.222.960 €**
2. im **Finanzhaushalt**				
die ordentlichen Einzahlungen auf	13.950.740 €	28.430 €	1.079.580 €	**12.899.590 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf	13.842.870 €	57.190 €	150.510 €	**13.749.550 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	107.870 €	-28.760 €	-929.070 €	**-849.960 €**
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	288.220 €	23.000 €	0 €	**311.220 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.626.600 €	156.000 €	100.000 €	**2.682.600 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.338.380 €	-133.000 €	100.000 €	**-2.371.380 €**
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.677.960 €	990.830 €	0 €	**3.668.790 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	447.450 €	0 €	0 €	**447.450 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.230.510 €	990.830 €	0 €	**3.221.340 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	16.916.920 €	1.042.260 €	1.079.580 €	**16.879.600 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	16.916.920 €	213.190 €	250.510 €	**16.879.600 €**
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	829.070 €	-829.070 €	**0 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.338.380 € um 33.000 € erhöht und damit auf **2.371.380 € neu festgesetzt**. Die Kredite für die Vermögenspläne der Abwasserbeseitigung und der Bäder werden nicht geändert.

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investtitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 5 Umlage

Gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine **Verbandsgemeindeumlage**. Der Umlagesatz in Höhe von **38 v. H.** wird um 5 v. H. auf **33 v. H.** gesenkt.

§ 6 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr **2017** bewilligbaren Fälle der Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Verbandsgemeinderat am **14.02.2017** beschlossene **Stellenplan** wird geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	30.891.044,18 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	33.647.915,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	33.139.955,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	31.916.995,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	32.348.275,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	33.222.985,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	34.078.535,53 €.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstellen **Unterhaltung / Rathaus (1.1.4.23.523100), Aufwendungen für Informationssicherheit in Kommunen (1.1.4.50.562500), Unterhaltung / Feuerwehrgerätehäuser (1.2.6.00.523100), Unterhaltung / GS Dannenfels (2.1.1.20.523100), Unterhaltung / GS Kirchheimbolanden (2.1.1.30.523100) und Aufwendungen für Jugendarbeit (3.6.2.00.524900)** werden für übertragbar erklärt.

Kirchheimbolanden, 29.09.2017

gez. Haas

Bürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **Nr. 1 liegt** vom **02.10.2017 bis 12.10.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.